

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 30. Juni 1980
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-
Telefax: 0511/1241-
Az.: 5713 II 14 III 10, 25 R. 329

Rundverfügung K9/1980

Eintragung der Religionszugehörigkeit in den kommunalen Melderegistern

Immer wieder ist festzustellen, daß Bürger auf An- und Abmeldungen bei den kommunalen Meldebehörden ihre Religionszugehörigkeit nicht richtig angeben. In den amtlichen Formularen wird darauf hingewiesen, daß in Niedersachsen nur die folgenden Angaben zulässig sind:

| | |
|------------------------|-------|
| evangelisch-lutherisch | (lt), |
| evangelisch-reformiert | (rf), |
| römisch-katholisch | (rk), |
| alkatholisch | (ak), |
| verschiedene | (vd); |

dennoch wird in die An- und Abmeldungen häufig "ev" eingetragen. Nach dem Rd.-Erl. des Nieders. Ministers des Innern vom 28.12.1979 (Nds. Min. Bl. 1980 S. 147) sind die Mitarbeiter der kommunalen Meldebehörden gehalten, auf eine einwandfreie Angabe der Religionszugehörigkeit zu achten.

Die Mehrzahl der Mitarbeiter in den Meldebehörden werden aber kaum in der Lage sein, soweit der Bürger eine klare Angabe nicht selbst machen kann, eine sachlich zutreffende Beratung zu geben. So ist nicht auszuschließen, daß bei der Übernahme der Einzeldaten aus den Meldescheinen die Angaben über die Religionszugehörigkeit, die nicht eindeutig auf lt, rf, rk oder ak lauten, als "vd" in die Melderegister eingetragen werden, also auch alle die Fälle, in denen der Bürger die Religionszugehörigkeit mit "ev" angegeben hat. Dies wäre aber völlig falsch. Es würde dazu führen, daß diese Angaben den kirchlichen Stellen nicht für die Gemeindegliederverzeichnisse übermittelt werden, darüber hinaus kann es aber auch zu unrichtigen Angaben auf den Lohnsteuerkarten und somit zu einem Ausfall an Kirchensteuern kommen.

Um den Mitarbeitern in den kommunalen Meldebehörden eine Hilfe an die Hand zu geben, damit die Eintragungen richtig vorgenommen werden können, haben wir gemeinsam mit der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland ein Merkblatt verfaßt, das den örtlichen Meldebehörden möglichst umgehend in geeigneter Weise übermittelt werden sollte. Hierbei könnten die in der Regel bestehenden guten Kontakte der Kirchenkreisämter zu den kommunalen Stellen hilfreich sein. Gleichzeitig sollte die Bereitschaft zur Hilfe bei der Klärung von Einzelfällen angeboten werden. Auf die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft zuziehender Evangelischer (Kirch. Amtsblatt 1976 S. 21) - ein Sonderdruck für die Meldeämter ist beigefügt - wird mit der Bitte um sorgsame Beachtung hingewiesen.

Abschließend wird bemerkt, daß verabredungsgemäß auch die ev.-ref. Kirchengemeinden in ihrem Bereich mit dem entsprechenden Anliegen an die kommunalen Meldebehörden herantreten werden.

gez. Dr. Frank

Anlage
Ist nicht beigefügt.